



CH-3003 Bern
fedpol, War

- SKF
Schweizerische Koordinationsstelle Feuerwerk
- Hersteller (Inland)
- Importeure

Referenz/Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 2013-05-00002130/War

Sachbearbeiter/in: Rolf von Wartburg

Bern, 31. Mai 2013

Information zur Bezeichnung technischer Normen gemäss Artikel 25 Sprengstoffverordnung, (SprstV, SR 941.411)

Feuerwerkskörper der Kategorie 4

Pyrotechnische Gegenstände für Bühnen und Theater (T1 und T2)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Inkrafttreten der revidierten Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 auf den 1. Juli 2010 wurde der Artikel 24 der Sprengstoffverordnung (SprstV) angepasst (siehe auch Rundschreiben ZSP vom 20.05.2010).

Pyrotechnische Gegenstände die in der Schweiz in den Verkehr gebracht werden, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 2007/23/EG entsprechen.

Die Schweiz hat sich verpflichtet, technische Normen innerhalb von 6 Monaten in das Schweizer Normenwerk (SNV) aufzunehmen. Diese werden einer regelmässigen Überprüfung unterzogen. Bei der Anwendung dieser Normen ist zu berücksichtigen, dass die Schweiz gestützt auf die EU Richtlinie 2007/23/EG Artikel 21 nun folgende Bestimmungen erlassen hat.

Bundesamt für Polizei fedpol

Claude Muller

Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern

Tel. +41 31 32 24698, Fax +41 31 32 47948

Claude.muller@fedpol.admin.ch

www.fedpol.admin.ch

Feuerwerkskörper der Kategorie 4 sowie **Pyrotechnische Gegenstände für Bühnen und Theater der Kategorie T1 und T2**, die bereits vor der Bezeichnung der technischen Normen nach Artikel 25 SprstV bzw. vor dem 1. Januar 2014 in die Schweiz importiert worden sind, noch weiterhin und bis zum **03. Juli 2017** ohne Nachweis der EU-Konformität importiert werden können.

Sollen **neue** Feuerwerkskörper der Kategorie 4 sowie Pyrotechnische Gegenstände für Bühnen und Theater der Kategorie T1 und T2 ab dem 1. Januar 2014 in die Schweiz importiert werden, ist der Nachweis der EU-Konformität der Produkte dem Einfuhrgesuch beizufügen.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Polizei fedpol

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Claude Muller', written in a cursive style.

Claude Muller
Chef Zentralstelle Sprengstoff und Pyrotechnik

Kopie z. K. an:

- Wissenschaftlicher Forschungsdienst (WFD), 8004 Zürich
- Vollzugsorgane der Kantone
- SECO